

## **Neue Rundverfügung der EKM „Perspektiven für kirchliches Handeln im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie“ vom 21. Juli 2020**

Liebe Gemeindeglieder, Interessierte und Besucher,  
die Corona-Pandemie ist leider weiter im Gange, ja hat neuerdings wieder zu regionalen Einschränkungen geführt. Wir müssen auch für unsere Arbeit und unsere Angebote im Ev. Kirchspiel Querfurt weiterhin achtsam sein und bleiben.

Die EKM, unsere Landeskirche, hat dazu aufgrund von Art. 63 Abs. 2 Nr. 1 und 7 Kirchenverfassung der EKM am 21. Juli 2020 eine neue Rundverfügung erlassen.

Darin heißt es am Anfang: **„Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Diskussionslage kann man feststellen, dass sich allgemein die Maßgaben „Abstand“, „kleine Teilnehmer-bzw. Besucherzahl“, „kurze Formate“ und „Hygiene“ (Desinfektion, Alltagsmasken) durchsetzen. Das ist auch im kirchlichen Leben umzusetzen.“**

Im Folgenden werden auf dieser Internetseite die maßgeblichen Bestimmungen aus dieser Rundverfügung wiedergegeben. Damit verbinde ich die Bitte, dass alle Mitwirkenden und Besucherinnen und Besucher vor Ort sie bei der Planung bzw. dem Besuch von Gottesdiensten und Veranstaltungen berücksichtigen.

Den vollständigen Wortlaut der Rundverfügung finden Sie auf der Internetseite der EKM.

Mit vielen Dank für Ihre Mühe und Ihr Verständnis im Voraus, mit sommerlichen Grüßen und guten Wünschen!

Ihr Pfarrer Falko Schilling (geschäftsf. Pfr. Ev. Kirchspiel Querfurt)

Querfurt, 30.07.2020

### **Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der folgenden Bestimmungen trägt der Gemeindegemeinderat / der jeweilige örtliche Beirat:**

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Mundschutz sowie Husten- und Niesetikette durch Aushang (**Muster-Aushang kann im Kirchenbüro angefordert werden!**) informiert.
- Alle Personen, die auf Seiten der Kirchengemeinde bei der Organisation des Gottesdienstes oder der kirchlichen Veranstaltung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- Einlassmanagement: Der Einlass wird soweit erforderlich durch Ordnerinnen und Ordner geregelt. Die Höchstgrenzen für die Teilnehmerzahlen und die Maßgaben für die Abstandsregeln sind einzuhalten. Die Ordnerinnen und Ordner werden insbesondere darauf vorbereitet, angemessen mit den Menschen umzugehen, die Einlass verlangen, obwohl die Teilnehmerobergrenze bereits erreicht ist. **Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere Husten, Schnupfen und Fieber) oder einer Erkältung ist der Zutritt nicht gestattet und zu verweigern.**

Eine generelle Beschränkung für Personen ab einem gewissen Alter erfolgt nicht. Es wird auf alternative Möglichkeiten der Teilhabe am gottesdienstlichen Geschehen oder der individuellen seelsorgerlichen Zuwendung hingewiesen.

- Teilnehmerlisten: Unabhängig von einer Verpflichtung nach der jeweiligen Landesverordnung sind zur Kontaktnachverfolgung im Fall einer COVID-19-Erkrankung Teilnehmerlisten zu führen. **Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden (mit Wohnsitz und Telefonnummer/E-Mail-Adresse) in Teilnehmerlisten eingetragen.** Die Teilnehmerlisten können auch durch Mitarbeitende der Kirchengemeinde erstellt werden. Die Listen verbleiben sicher verwahrt für die Dauer von vier Wochen beim Veranstalter und werden nur bei Auftreten einer Covid-Erkrankung einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt. Andernfalls werden die Listen nach Ablauf von vier Wochen vernichtet und nicht für andere Zwecke verwendet. Rechtsgrundlage für das Führen der Liste ist diese Rundverordnung, ggf. die jeweilige Landesverordnung sowie §§16, 25 Infektionsschutzgesetz.
- Abstandsregeln: Die Sitzplätze werden so markiert, dass für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer nach allen Seiten ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** sichergestellt wird. Soll gesungen werden, sind die weitergehenden Abstandsregeln gemäß Nr. 3.8. einzuhalten. **Familien/Angehörige eines Haushalts können selbstverständlich zusammensitzen.** Auf die Einhaltung der Platzierungen wird geachtet. **Am Eingang und beim Verlassen der Kirche oder des Veranstaltungs-raumes ist ein Abstand von 2 Metern einzuhalten** und, insbesondere wenn Stauungen drohen, durch Bodenmarkierungen sichtbar zu machen. **Wo dieser Abstand nicht gewährleistet werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung zwingend erforderlich.** Stauungen sind zu vermeiden. Gegebenenfalls werden unterschiedliche Eingänge genutzt. Belüftungsmöglichkeiten sind zu nutzen, insbesondere in Gemeinderäumen. Aus den Abstandsregeln ergibt sich eine grundsätzlich mögliche **maximale Platzkapazität des jeweiligen Raumes.**
- Mund- und Nasenbedeckung: **Überall dort, wo sich der notwendige Mindestabstand zu anderen Personen nicht sicherstellen lässt, insbesondere bei Ein- und Ausgang und soweit die markierten Sitzplätze verlassen werden, ist das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung erforderlich.** Diese Maßnahme dient dem Schutz der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor unentdeckten oder symptomlosen Infektionen. Als Zeichen der Achtung und Fürsorge für den Nächsten hat sie ihren guten Zweck. Auf den markierten Plätzen kann der Veranstalter das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zulassen. Die am Gottesdienst Mitwirkenden (Liturginnen und Liturgen sowie Kantorinnen und Kantoren) sowie die Ordnerinnen und Ordner tragen, insbesondere wenn sie zur Gemeinde sprechen, Mund-Nasen-Bedeckung, sofern ein Abstand von 3 Metern nicht sicher gewährleistet ist.
- Abendmahl/Kommunionausteilung: Die Gemeinden werden gebeten, für die Feier des Heiligen Abendmahls unter den gegebenen Vorgaben zum Infektionsschutz nach möglichen Formen der Feier zu suchen. *(Dieser Punkt wird im Gemeindegemeinderat des Kirchspiels am 2.9.2020 beraten, Anmerkung F. Schilling)*
- Gemeindegottesdienst/Kirchenmusik: Wie gemeinsames Singen die Infektionsgefahr erhöht, ist weiterhin in der Diskussion. Neben der Tröpfcheninfektion gerät der Übertragungsweg über Schwebeteilchen/Aerosole verstärkt in das Blickfeld. Deshalb ist derzeit zwischen verschiedenen Möglichkeiten abzuwägen: Es kann im Gottesdienst gesungen werden, wenn der Mindestabstand von 3 Metern eingehalten wird oder Mundschutz getragen wird, wenn dieser Abstand nicht einzuhalten ist. Wenn beides nicht

möglich ist, muss auf das Singen verzichtet werden. Kirchenmusik wird auf angemessene Weise durch den Kirchenmusiker/die Kirchenmusikerin praktiziert. Dazu kann neben dem Orgelspiel die Mitwirkung von einzelnen Sängern, Instrumentalisten oder kleineren Instrumentalgruppen gehören. Auf diese Art und Weise können auch musikalische Andachten und kurze Konzerte angeboten werden. Abweichungen für Gemeindegesang und Kirchenmusik sind mit der örtlichen Gesundheitsbehörde zu klären. Im Freien sind dabei größere Abweichungen möglich.

- **Kollektensammlung: Auf die Kollektensammlung in den Bankreihen wird verzichtet.** Die Kollekte wird kontaktlos entsprechend den landeskirchlichen Vorgaben am Ausgang und nach jeweiligem Zweck getrennt gesammelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die jeweils aktuelle Kollekte nach Kollektenplan auch online über die Internetseite der EKM zu spenden (<https://www.ekmd.de/service/spenden-kollekten/ihre-spende/?evangelische-kirche-in-mitteldeutsch-land/spende>)
- **Lüftung der Räume:** Zur Senkung der Aerosolkonzentration werden die Räumlichkeiten mit Frischluft gelüftet. Die Möglichkeiten des Lüftens während und nach Veranstaltungen werden genutzt; bei längeren Veranstaltungen werden ggf. Lüftungspausen eingefügt. Dies gilt insbesondere in Räumen, die weniger als 3,5 Meter hoch sind. Zwischen Veranstaltungen ist eine längere Lüftungspause von mindestens 30 Minuten einzuplanen
- **Dauer kirchlicher Veranstaltungen:** Der Veranstalter prüft, welche Möglichkeiten zur zeitlichen Begrenzung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen bestehen. **Die Infektionsgefahr steigt mit der Länge der Veranstaltung. Deshalb sind kurze Formate und eine Begrenzung der Zeitdauer erforderlich.**
- **Gemeindekreise:** Ein physisches Zusammenkommen in der Gemeinde ist als religiöse Veranstaltung möglich. ... **Werden Veranstaltungen durchgeführt, sind Hygiene- und Abstandsregeln, eine vertretbare Teilnehmerzahl, die personellen und räumlichen Möglichkeiten zu beachten.** Das Infektionsschutzkonzept dient als Ausgangspunkt. **Die Anwendung der Abstandsregeln ergeben für den Gemeinderaum eine maximale Teilnehmerzahl. Besonders wichtig ist wegen des kleineren Rauminhalts eine ausreichende Lüftung bei längerer Nutzungsdauer und nach der Nutzung. Verpflegung sollte nur im Ausnahmefall vorgesehen werden und ist nur unter Beachtung der hygienischen Standards möglich.**